

Merkblatt

Anforderungen an die Bodenqualität bei Neu- und Umbauten für Rindvieh und Schweine

Rindvieh

Artikel 17 Absatz 2 der Tierschutzverordnung (TSchV) schreibt vor, dass für Rindvieh, das nicht den Kategorien Kälber bis 4 Monate, Kühe, hochträchtige Rinder oder Zuchtstiere angehört, **bei Neu- und Umbauten** ein Liegebereich eingerichtet werden muss, der mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder einem weichen, verformbaren Material versehen ist.

Schweine

Für Schweine in Gruppenhaltung muss **bei Neu- und Umbauten** ein Liegebereich auf nichtperforiertem Boden eingerichtet werden (Artikel 21 Absatz 2 TSchV).

Definition Umbau

In den Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (BVET 800.106.02) und Schweinen (BVET 800.106.03) ist definiert, was unter einem Umbau zu verstehen ist.

Als **Umbau** gilt jede Veränderung von Gebäuden, Unterküften und Gehegen, welche:

- die Haltung von Tieren ermöglicht;
- den Ersatz oder Wechsel eines Aufstallungssystems als Ganzes bezweckt oder
- über das Instandstellen oder den Ersatz von einzelnen Elementen der Stalleinrichtung hinausgeht.

Ein Umbau erfolgt in jedem Fall, wenn

- in Rindviehmastställen mit konventionellen Betonvollspaltenböden in einer oder mehreren Buchten der ganze Boden ersetzt wird.
- in Mastschweinställen mit Vollspaltenböden in einer oder mehreren Buchten der ganze Boden ersetzt wird.

Zulässig ist der Ersatz von einzelnen defekten Bodenelementen in bestehenden Buchten.